

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers eine Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 BGB.
- 1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte gleicher Art mit dem Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Über Änderungen werden wir den Käufer spätestens bei Abschluss des jeweiligen Vertrages informieren.

§ 2 Angebot - Preise - Zahlungsbedingungen

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nicht ausnahmsweise ausdrücklich ein Rechtsbindungswille ergibt. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer für die Lieferung unverpackt ab dem jeweiligen Werk („ex works“, Incoterms 2010) Gottlieb-Daimler-Str. 34, 46282 Dorsten / Birkenallee 80, 16515 Oranienburg / Im Gewerbepark Unterallgäu 1, 87754 Kammlach. Wir sind zur Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt, wenn sich zwischen Auftragserteilung und Lieferung die Kosten für Rohmaterial, Energie, Löhne und Gehälter, Frachten, Zölle, Abgaben usw. erhöht haben und dadurch die Lieferung verteuert wird. Eine Preiserhöhung teilen wir dem Käufer vorher mit. Er kann der Preiserhöhung innerhalb von sieben Tagen nach Empfang der Mitteilung widersprechen. Widerspricht der Käufer, können wir entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Ware zum ursprünglich vereinbarten Preis liefern. Unsere Entscheidung müssen wir dem Käufer unverzüglich bekanntgeben. Treten wir vom Vertrag zurück, sind weitere Ansprüche des Käufers ausgeschlossen.
- 2.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ab Zugang der Rechnung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware ohne Abzug sofort fällig und zahlbar. Wir behalten uns allerdings – auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung – jederzeit vor, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 2.3 Zahlungen sollen durch Banküberweisung erfolgen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem wir wertmäßig über den Geldeingang verfügen können. Bei Abholung kann die Zahlung auch in bar erfolgen. Scheck- und Wechselzahlungen erkennen wir nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht an.
- 2.4 Für Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren muss der Käufer uns ein SEPA-Firmen-Mandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 10 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 1 Tag verkürzt. Der Käufer sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange wir nicht die Nichteinlösung oder die Rückbuchung verursacht haben.
- 2.5 Wir können mit dem Käufer vereinbaren, dass dieser über seine Bank (oder eine für uns akzeptable [andere] Bank) ein Dokumentenakkreditiv eröffnet. Der Käufer muss die Akkreditivöffnung in diesem Fall in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive, Revision 2007, ICC-Publikation Nr. 600 („ERA“), vornehmen.
- 2.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder soweit eine aus dem Vertragsverhältnis resultierende Gegenleistung betroffen ist, insbesondere bei einem Gegenanspruch,

der aus einer zur Leistungsverweigerung berechtigten Sachleistungsforderung hervorgegangen ist.

- 2.7 Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags oder der wesentlichen Auftragsergebnisse legen beide Parteien schriftlich nieder und bestätigen sie. Bereits erbrachter Aufwand sowie erbrachte Lieferungen und Leistungen hat der Käufer vereinbarungsgemäß zu vergüten. Auf Verlangen des Käufers führen wir nachträgliche Änderungen aus, sofern dies ohne zusätzliche Kosten oder Terminverschiebungen möglich ist. Verursacht die Änderung einen Aufwand, der den ursprünglich vereinbarten Aufwand und die ursprünglich vereinbarte Vergütung übersteigt, werden wir dem Käufer binnen 5 Arbeitstagen die Änderung der Kosten, Vergütung und Fristen mitteilen. Lehnt der Käufer die Änderung nicht binnen weiterer 5 Arbeitstage ab oder wird nicht vorab eine einvernehmliche Regelung vereinbart, so gelten die von dem Käufer verlangte Änderung und die von uns hierfür mitgeteilten Änderungen der Kosten-, Vergütungs- und Fristenregelung als vereinbart.

§ 3 Lieferung

- 3.1 Die Kosten für die Verpackung unserer Produkte und Erzeugnisse trägt der Käufer, sofern wir nichts anderes mit ihm vereinbaren. Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.
- 3.2 Teillieferungen sind zulässig, wenn (a) der Käufer die Teillieferung im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwenden kann, (b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (c) hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 3.3 Produkte aus ordnungsgemäß vorgenommenen Lieferungen kann der Käufer nur zurückgeben, wenn wir die Rücknahme bewilligen. Der Käufer hat in diesem Fall die Kosten der Rücksendung zu tragen.
- 3.4 Höhere Gewalt, behördliche Auflagen und sonstige von uns nicht verschuldete Umstände, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Materialmangel, Brandschäden, Krieg oder Ausnahmezustand befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Liefer- und Ausführungspflicht. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns aus den vorstehend genannten Gründen die Erfüllung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist. Eine Unzumutbarkeit besteht dann nicht, wenn das Leistungshindernis, das aus den vorstehenden Gründen besteht, absehbar nur vorübergehender Natur ist. In diesen Fällen kann der Käufer von uns keinen Schadensersatz verlangen.
- 3.5.1 Wir haften bei Unmöglichkeit sowie bei Verzögerung der Leistung, soweit dies auf Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 3.5.2 Bei leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen. Das Recht des Käufers vom Vertrag zurückzutreten bleibt unberührt.
- 3.5.3 Unsere Haftung wegen Verzögerung der Leistung wird bei leichter Fahrlässigkeit für den Schadensersatz statt und neben der Leistung auf insgesamt 5 % des Wertes der Leistung begrenzt. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Leistung sind - auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

- 3.5.4 Die Beschränkungen dieses § 3.5 gelten nicht, wenn wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers der Gesundheit, der Übernahme einer Garantie, gemäß § 478 BGB oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Käufer vertrauen darf. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 4 Vorbehalt der Selbstversorgung

Das Beschaffungsrisiko wird von uns nicht übernommen. Erhalten wir trotz Abschlusses eines entsprechenden Beschaffungsvertrags den Liefergegenstand nicht oder nicht vollständig im Hinblick auf wesentliche Bestandteile des Liefergegenstands, sind wir berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Unsere Verantwortlichkeit für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Wir werden den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit bzw. die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn wir zurücktreten wollen, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Wir werden im Falle des Rücktritts bereits geleistete Gegenleistungen des Käufers unverzüglich erstatten.

§ 5 Zahlungsverzug und Verzugsfolgen

- 5.1 Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug ist er verpflichtet, Verzugszinsen in der jeweils gesetzlich vorgesehenen Höhe an uns zu zahlen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 5.2 Solange sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet, sind wir zu weiteren Lieferungen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund unsere Lieferpflicht zurückzuführen ist, nicht verpflichtet.
- 5.3 Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein, wird insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, so können wir für noch ausstehende Lieferungen Barzahlung oder anderweitige Sicherheit vor Ablieferung der Ware verlangen.
- 5.4 Sofern wir mit dem Käufer Ratenzahlungs- und/oder Abschlagszahlungen vereinbart haben sollten, gilt ferner Folgendes: Gerät der Käufer mit der Zahlung einer Rate bzw. eines Abschlags ganz oder teilweise länger als drei Tage in Rückstand, so wird der noch offen stehende Restbetrag sofort und vollständig auf einmal fällig.
- 5.5 Wenn der Käufer sich am Fälligkeitstag in Annahmeverzug befindet, muss er den Kaufpreis dennoch zahlen. Wir werden in diesen Fällen die Einlagerung der Ware beginnend 3 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft auf Risiko und Kosten des Käufers vornehmen.
- 5.6 Wenn eine Bank oder ein anderer Dritter eine Sicherheit für die Zahlung des Kaufpreises geleistet hat und die Lieferung der Ware insoweit aufgrund von uns nicht zu vertretender Umstände nicht erfolgen kann, sind wir zudem berechtigt, den insgesamt noch offenen Restkaufpreis von der Bank oder einem anderen Dritten gegen Vorlage eines Nachweises einzufordern, dass wir die Ware eingelagert haben. Eine solche Einlagerung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Das Datum, an dem wir die Ware eingelagert haben, gilt als Lieferdatum. Alle Lieferdokumente und andere Dokumente, die wir übergeben müssen, um die Zahlung von einer Bank oder von einem anderen Dritten zu erhalten, muss der Austeller dieser Dokumente uns unverzüglich übergeben.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach er-

folglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Treten wir vom Vertrag zurück, haben wir das Recht, die Rückgabe der Ware zu fordern, sie anderweitig zu veräußern oder sonstwie darüber zu verfügen.

- 6.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Hatte die Klage gemäß § 771 ZPO Erfolg und wurde die Zwangsvollstreckung beim Dritten zur Deckung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage vergeblich betrieben, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- 6.3 Der Käufer darf den Liefergegenstand verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Ware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Käufers bezüglich des Liefergegenstandes, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt uns der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Käufer darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Käufer jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist – , können wir vom Käufer verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.
- 6.4 Der Käufer nimmt jede Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes stets für uns vor. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 6.5 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 6.6 Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 6.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 7 Mängelhaftung

- 7.1 Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach Art. 38, 39 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-

- Kaufrecht) geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.2 Gewichte, Maße, Leistungsangaben, Erträge und sonstige Daten, die in Verkaufsbroschüren, Anzeigen und vergleichbaren Unterlagen genannt werden, sind lediglich als Anhaltspunkte zu betrachten. Gleiches gilt für vorgeführte oder bereit gestellte Muster. Für Sonderposten übernehmen wir keine Gewähr.
- 7.3 Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, den wir zu vertreten haben, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 7.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, wovon frühestens nach dem 2. Nachbesserungs- oder Nacherfüllungsversuch auszugehen ist, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Soweit sich nachstehend (§§ 7.6 und 7.7) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.
- 7.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung dabei allerdings auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 7.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Käufer vertrauen darf. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 7.7 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; das gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Ausschluss weitergehender Haftung

- 8.1 Eine weitergehende Haftung von uns auf Schadensersatz als in den vorstehenden Bedingungen im Einzelnen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Im Falle eines Schadensersatzanspruchs aus Verschulden bei Vertragsschluss kommt der vorstehend genannte Haftungsausschluss infolge des bei Vertragsschluss bereits entstandenen Anspruchs einem nachträglichen Haftungsverzicht gleich. Zudem haften wir nicht, sofern der Käufer aus den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes in Anspruch genommen wird. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 8.2 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten und Arbeitnehmer, Mitarbeitervertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Verjährung

Ansprüche des Käufers gegen uns - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren mit Ablauf von einem Jahr nach ihrer Entstehung. Dies gilt nicht in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Dies gilt ebenfalls nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie übernommen haben. Für Schadensersatzansprüche gilt die Verjährungsfrist zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Käufer vertrauen darf. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Sonstige Bestimmungen, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 10.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist 46282 Dorsten, Bundesrepublik Deutschland. Wir haben das Recht, auch an dem für den Käufer zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.
- 10.2 Dem Käufer ist eine Übertragung etwaiger Garantie- und Gewährleistungsrechte, Lizenzen und sonstige Rechte, die ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit uns eingeräumt werden, nicht gestattet, es sei denn, wir haben der Übertragung schriftlich zugestimmt.
- 10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des UN-Kaufrechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Deutschen Internationalen Privatrechts (IPR).